



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

E.: Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs.

Nach mehr als vierjähriger Arbeit hat die Konferenz zu Nürnberg die Ausarbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuchs vollendet. Große Erwartungen knüpfen sich an dieses Werk, sowol wissenschaftliche, wie materielle und politische. In einer Zeit, die nach so viel Worten endlich auch Thaten der deutschen Einheit sehen möchte, scheint hier wenigstens einmal eine solche That nahe herangerückt. Mit diesem nationalen Wunsch geht das Interesse des Handels Hand in Hand; oder vielmehr das letztere gibt dem Drängen nach einheitlicher Rechtserstattung die reale Grundlage.

Daß der Handel eines zuverlässigen Rechtsschutzes bedarf, braucht nicht von Neuem ausgeführt zu werden. Rechtssicherheit ist die Lebensluft des Handels und des Credit's. Wo der Austausch der Güter und Werthe längst, selbst bis zu dem Kleinverkehr herab, nicht mehr in die engen Grenzen deutscher Fürstenthümer und Königreiche zu bannen ist, fällt die Rechtssicherheit mit der Rechtsgleichheit zusammen. Den bisherigen Rechtszustand sämtlicher Einzelländer zu übersehen, war kaum dem kundigsten Fachmann, geschweige den Geschäftsleuten möglich. Gebieterisch fordert der deutsche Handel, und nicht bloß dieser, sondern auch der internationale Verkehr den bestimmten Ausdruck dessen, was in Dingen des Verkehrs Rechtens sei.

Als die Regierungen dem dringenden Verlangen nach, oder wenn man will entgegenkamen, hatte man zum Glück einen Präjudizfall, und zwar aus der Periode von 1848. Die Wechselrechtskonferenz hatte die deutsche Wechselordnung berathen, bevor die Centralgewalt, welcher die Publication von dem Schicksal vorbehalten war, existirte. Man wird dem Einfluß dieses Präjudizfalls einige Wichtigkeit beimessen und das Zustandekommen der Handelsrechtskonferenz nicht allein dem, freilich allerstärksten Einfluß der materiellen Interessen, zuschreiben, wenn man sieht, daß kaum minderstarke Interessen, wie im Zoll-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Gewerbewesen, keineswegs bis jetzt genügten, um auch in andern Zweigen Schritte zu einer einheitlichen Gesetzgebung anzuregen.

So weit wir noch von der Erfüllung billigster Wünsche in Bezug auf Gleichheit des Maasses, der Münze, des Rechts u. s. w. entfernt sind, so gern wollen wir einstweilen das gemeinsame Handelsrecht als Abschlagszahlung annehmen. Fast scheint es, als sollte die Nation für die Erfolglosigkeit der Einheitsbestrebungen in unmittelbar staatlichen Dingen hier einigermaßen entschädigt werden. Dieselben Regierungen, an deren eifersüchtigem Souveränitätsbewußtsein bislang jeder Plan auf einheitliche Gestaltung des Heer-

wesens und der politischen Vertretung scheiterte, erwiesen sich sehr willig zu einer gemeinsamen Codification. Allerdings fehlt hier jeder Gedanke an eine sictliche Beschränkung der einzelstaatlichen Machtvollkommenheit. Aus freiem, souveränem Entschluß wurde die Verathungsfonferenz beschiekt, und wird deren Ergebnis im eigenen Lande publicirt werden.

Wird die Annahme und Publication zu einer gewissen Nothwendigkeit, mag nun der moralische Druck herkommen, woher er wolle, so ist das doch immer etwas ganz Anderes, als wenn das deutsche Gesetz unter Zustimmung eines deutschen Parlaments von einer deutschen Centralgewalt erlassen würde. Das Ansehen bleibt gewahrt. Der Handelsstand eines jeden Landes erhält die Einheit des Rechtes nur durch die Hand seiner Landesregierung.

Allein wenn er sie nur empfängt! Die Erfahrungen an der Wechselordnung waren keineswegs erfreulich. Es ist bekannt, daß, nachdem das neue Wechselrecht für ganz Deutschland von der Centralgewalt in Kraft gesetzt worden war, diese Grundlage ihrer Allgemeingiltigkeit bald hinwegfiel. Die meisten Einzelstaaten ertheilten indessen durch ihre Legislation dem Gesetz ihrerseits Anerkennung. Allein mit Erstaunen vernahm allmählig Kaufleute und Juristen, daß es noch eine ganze Reihe von deutschen Ländern gebe, in denen die Wechselordnung keineswegs als Gesetz angenommen sei. Mit der Zeit hat sich der Kreis der separatistischen Staaten immer mehr verengert, dem Benehmen nach zögert nur noch Bückeburg. Der größte Uebelstand war jedoch der, daß fast überall Modificationen des ursprünglichen Gesetzentwurfs beliebt wurden, die, zwar oft an sich unbedeutende Punkte betreffend, für das Bewußtsein der Rechteinheit sehr bedenklich und für das Bewußtsein der staatlichen Nichteinheit sehr bezeichnend erscheinen müssen.

Wir dürfen indessen wol die züversichtliche Hoffnung hegen, daß man ein solches Verfahren diesmal vermeiden werde. Die nachtheiligen Einflüsse unserer staatlichen Verhältnisse hat, wenn wir recht berichtet sind, selbst die Handelsrechtsconferenz empfunden. Vielleicht hat hie und da die Wechselbeziehung einzelner Staaten wenigstens neben den rein sachlichen Gründen in Dingen, in denen nur diese letzteren Werth haben sollten, Bedeutung gehabt. Im Ganzen aber steht jetzt der Entwurf als eine vollendete Thatsache da. Die möglichen Besorgnisse, welche zu drohen schienen und welche von vornherein den erheblichsten Zweifel erregten, ob dieser Weg gemeinsamer Bearbeitung der richtige sei, mögen als überwunden betrachtet werden.

Es kann jetzt nur noch die Frage sein, ob und in welcher Weise die Einführung, und zwar in ganz Deutschland, von Statten gehen wird. Ein Widerspruch gegen die Einführung überhaupt wird schwerlich erhoben werden, weder aus sachlichen, noch politischen Gründen.

Was den Werth des nun beendeten Gesetzgebungswerks anlangt, so wird

Niemand dieser Arbeit seine Achtung versagen. Der etwas überschwänglichen Anpreisung von dem Ministertisch einer deutschen Kammer aus, daß keine Nation sich eines Gesetzbuchs von gleicher Güte zu erfreuen habe, hätte es nicht bedurft. Wir meinen, daß bei ernstem Streben und freier Bewegung die Gesetzgebung, wenn sie anders tüchtigen Kräften anvertraut ist, eben das schafft, was dem Bedürfniß und den Ansichten des Rechts nach Zeit und Volk entspricht. Der Code de commerce bleibt für die französische Auffassung nach wie vor ein Muster. Die deutschen Ideen über Recht und Gesetz wenden sich, mit Instinkt oder Bewußtsein, in vielen Punkten immer entschiedener von diesem Muster ab. Darum ist aber noch kein Grund, auf den Code geringschätzig, auf den Nürnberger Entwurf mit übermäßigem Stolz zu blicken. Wollte man aber die französische Gesetzgebung wirklich in deutschem Sinn übertreffen, so wäre nur zu wünschen, daß auch in dem Handelsgesetzbuch noch entschiedener mit manchen Traditionen gebrochen worden wäre, als wirklich geschehen ist. So schnell wird freilich die deutsche Codification von der Neigung zu rein disciplinarischen und reglementarischen Auslassungen, und von dem Autoritätsbewußtsein, welches von oben herab dem Rechtsverkehr Ordonanzen dictirt, nicht ablassen. Der Standpunkt, daß die gesetzliche Norm den Verkehr fördern, die Verkehrenden sichern und mehr eine ihrem selbstthätigen Gebrauch anheimgestellte Schutzwehr, als ein von Staatswegen auferlegter Zwang sein soll, ist noch lange nicht erreicht. So lange nicht ganz andere Principien in Allem, was Verwaltung heißt, Besitz ergriffen haben, wird sich auch in der Privatrechtsgesetzgebung der Gedanke, daß das Privatrecht gleichsam im Dienste des Lebensverkehrs steht, daß mit einem Wort das Gesetz um des Verkehrs willen da ist, und daß man nicht daran denken soll, den letzteren zu reguliren und durch mehr oder minder polizeiliche Normen zu bevormunden, nicht hinlänglich ausprägen.

Eben so wenig kann es Wunder nehmen, wenn wir die deutschen Gesetzgebungen, denn dies gilt allgemein, noch so wenig die Bahn einschlagen sehen, sich mit leitenden Grundsätzen zu begnügen und die casuistische Berücksichtigung der mögliche Fälle bei Seite zu lassen. Man kann nicht erwarten, daß sich plötzlich, oder auch nur in wenigen Jahren die Rechtswissenschaft jener Behandlungsweise ihres Stoffs entledigen sollte, welche sie durch Jahrhunderte in der Schule der Scholastik eingefogen. Juristen sind es doch, welche die Rechtsgesetzgebung machen; und es ist, ob zwar alle Anzeichen da sind, daß auch die juristische Lehre, die sprödeste aller Wissenszweige, einer großen Umstimmung entgegenreift, noch nicht die Zeit gekommen, daß Juristen von vorn herein mit andern Intentionen die Gesetzgebung in Angriff nehmen sollten, als bisher. Darin liegt dann zugleich die Ursache, warum es sich leicht als wenig erfolgreich beweist, unjuristische Fachleute in legislative

Commissionen zu berufen. Der juristische Mechanismus ist noch immer dem Laien etwas durchaus Fremdartiges. Der Kaufmann, der Handwerker, der Landwirth kann wol sagen, wo ihn das bestehende Recht drückt; in diesen Aufschlüssen ist aber auch regelmäßig der ganze Gewinn der Mitberathung begriffen. Für die Fassung und die Tragweite gesetzlicher Paragraphen fehlt, eben weil es dazu specifisch juristischer Augen bedarf, in der Regel jeder Sinn.

Mit dem Streben nach erschöpfender Detailirung des Gegenstandes und der irrigen Meinung, als beruhe die Rechtsicherheit auf einer eingänglichen Unterscheidung der möglichen Fälle, hängt es ferner zusammen, daß die deutschen Gesetzbücher durchweg noch einen erschreckenden Umfang annehmen, in Styl und Sprache wenig erfreulich lauten. Diese Mängel, an sich allerdings von untergeordneterem Werth im Vergleich zu der Beschaffenheit des Inhalts, wiegen immerhin insofern schwer, als sie die allgemeine Kenntnißnahme des Publicums oder der Betheiligten außerordentlich hindern und das Verständniß durch die Menge der Unterscheidungen verwirren. Mit der einfacheren Aufstellung der wesentlichen Grundsätze, deren natürliche Anwendung und Verfolgung dem Rechtsleben des Privatverkehrs und des Gerichts zu überlassen wäre, würde sich auch der kurze, deutliche und präcise Ausdruck von selbst finden.

Dies Alles sind nun Mängel, welche der gesammten Gesetzgebungskunst Deutschlands ankleben. Es kann keine Rede davon sein, etwa das Handelsgesetzbuch in dieser Beziehung besonders bemängeln zu wollen. Im Gegentheil gibt jede Seite desselben von gewissenhaftem Fleiß, von Sachkenntniß und gutem Willen Zeugniß. Man muß anerkennen, daß das Werk im Ganzen auf der Höhe seiner Wissenschaft steht, und damit ist das vollste Lob ausgesprochen, wenn es auch im Einzelnen an Widerstreit oder gradezu an Tadel nicht fehlt. Man kann nicht von der Erwartung ausgehen, daß eine solche Arbeit das unbedingt Beste leistet, oder ihrer Zeit vorausseilen solle.

Von Seiten der innern Güte kann gegen die Annahme des Entwurfs kein ernstliches Bedenken obwalten. So wenig man denen beistimmen dürfte, welche in heißem Drange nach einem Stück deutscher Rechtseinheit die Einführung um jeden Preis, selbst wenn die größten Schwächen offenbar am Tage lägen, befürworten möchten, ebenso wenig wird man ernstern Widerstand darum entgegensetzen, weil sich gegen Einzelnes die bessere Einsicht sträubt. Bekanntlich haben Hannover, Bremen und Hamburg gegen den Entwurf eine Art von Protest formulirt. Derselbe stützt sich wesentlich darauf, daß sie in der dritten Lesung mit ihren Desiderien nicht gehört worden seien. Allerdings ist die Commission, um die nun schon durch Jahre fortgesetzte Berathung abzukürzen, über eine große Masse von Einwürfen kurz zur Tagesordnung übergegangen. Es war eben wieder ein Dilemma zwischen politischen Rücksichten und sachlichen

Gründen, sowie eine unvermeidliche Folge der Zusammensetzung und Bearbeitungsweise der Commission, daß dieses Dilemma eintrat. Nicht minder kann nicht verkannt werden, daß jene Proteste von solchen Stellen ausgehen, welche an dem Handelsgesetz vermöge ihrer Bedeutung im deutschen Handelswesen hervorragendes Interesse haben und bei denen in solchen Dingen eine bedeutende Kenntniß vorausgesetzt werden muß.

Dennoch kann man nicht glauben, daß Hannover und die freien Nordseestädte zurückbleiben sollten, wenn das übrige Deutschland das Handelsgesetz acceptirt. Empfindlichkeit der Majorität gegenüber zu zeigen, welche den Schluß der Berathung etwas obenhin decretirt hat, ist gewiß da nicht am Platze, wo es die Theilnahme an einem nationalen Einigungswerk gilt. Das Bewußtsein aber, vielleicht recht gewichtige Gründe gegen einzelne Paragraphen noch darlegen zu können, muß sich mit dem Gedanken trösten, daß die Gestalt des Gesetzes keine ewige Dauer hat. Niemand wird noch den justinianischen Wahn theilen, daß ein Codex für die Ewigkeit geschaffen werden könne. Jetzt nicht einmal mehr für Jahrhunderte, ja kaum für Jahrzehnte. Auch die Gesetzgebung wird immer mobiler; sie muß in immer rascheren Tempo's dem immer rascher sich entwickelnden Verkehr, den dadurch hervorgerufenen Rechtsansichten und Bedürfnissen folgen, wenn sie irgend ihre Schuldigkeit thun will. Bald werden vielleicht noch ganz andere Unzuträglichkeiten des Handelsgesetzes an solchen Stellen, welche die Kritik noch gänzlich verschont hat, auftauchen. Auf Verbesserungen und Vervollständigungen muß man sich verständigerweise schon gefaßt machen, ehe das Gesetz, und sei es anscheinend noch so trefflich, in's Leben tritt.

Diese Hinweisung scheint freilich wenig trostverheißend, wenn man sich nach dem Maßstab unserer gegenwärtigen Verhältnisse die Schwierigkeiten gemeinsamer Gesetzgebungsarbeiten vorstellt. Gewiß nicht mit Unrecht. Dennoch aber wird man sie unter allen Umständen überwinden müssen. Sollen diese ersten Anfänge einer gemeinsamen Codification, das Wechsel- und Handelsrecht wirklich als Allgemeingut erhalten bleiben, so kann dies nur unter der Bedingung gedacht werden, daß eine gemeinsame Gesetzgebung dieselben fortwährend überwacht und je nach Bedürfniß weiter ausbildet. Dies wird selbst bei dem Bundestag anerkannt, indem zufolge des Protokolls vom 8. Mai d. J. die Handelscommission die künftige Aenderung und Weiterbildung des Handelsrechts in Aussicht nimmt. Grade darin liegt für den Einsichtigen die intensive Bedeutung solcher ersten Schritte, daß sie nothwendig noch andere nach sich ziehen müssen — es sei denn, daß selbst diese gemeinsamen Anfänge wieder dem Particularismus zu verfallen bestimmt wären.

Insofern sind die Anfänge gemeinsamer Gesetzgebung kaum minder bedeutend, als es eine sofort in die Augen fallende und deshalb von den

meisten Regierungen bis jetzt standhaft abgelehnte Centralisation irgend einer Regierungsgewalt sein würde.. Man möchte Angesichts anderer Erfahrungen fast zweifeln, ob die Wichtigkeit der Folgen richtig gewürdigt worden, oder ob es in der That Ernst sei mit der Anstrengung einheitlicher Rechtszustände. So viel ist gewiß, daß in der Durchführung des Handelsgesetzes wo nicht alle doch fast alle und, wie wir bereits hervorhoben, selbst diejenigen Regierungen einig sind, welche man bisher keinerlei Förderung des nationalen Einheitsgedankens zeihen konnte. Mit dem größten Eifer, ja mit einer gewissen Hast sieht man die Vorlage bei den Ständekammern betreiben; von Seiten der Volksvertretungen wird der Sache sicher kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, auch nicht weil man vermuthen möchte, daß dafür der Drang nach einheitlichen Institutionen auf anderen Gebieten desto länger vertröstet werden soll.

Sehen wir sonach keine ernstlichen Besorgnisse, daß die Einführung des Gesetzes ganz und gar irgendwo abgelehnt werden möchte, läßt sich vielmehr aus den verschiedensten Gründen voraussehen, daß, selbst wenn man hier und da zu zögern gewillt wäre, doch nach Annahme desselben in dem größten Theil Deutschlands und in den mächtigsten Staaten der übrige Theil nachfolgen muß, so fragt es sich doch noch, wie das neue Recht ein- und durchzuführen ist.

Bei unsern jetzigen Zuständen kann sich Niemand der Hoffnung hingeben, daß der gemeinsamen Berathung eine gemeinsame Einführung folgen werde. Die Gelegenheit ist recht dazu angethan, Vergleichen anzustellen. Existirte eine deutsche Legislative, so wäre es an einer Berathung, an einer Discussion, an einem Einföhrungsgesetz genug. Statt dessen haben wir alles dies in jedem Einzelstaat zu gewärtigen. Die Statistik mag die Kosten, Zeit, Arbeitskräfte, welche auf diese Weise consumirt werden, berechnen! Allein der Mehrverbrauch an Geld und Geisteskräften mag ganz außer Anschlag bleiben. Der Verlust ließe sich ertragen, wenn nicht damit sachlicher Schaden Hand in Hand ginge. Gälte es die Vorlage bei dem deutschen Parlament, so stünde nichts im Wege, den Entwurf in einer Commission desselben noch einmal durch zu berathen und dann der Discussion auszusetzen. Manchen Fehlern oder Schwächen des Werkes wäre dadurch noch der Weg der Abhilfe offen. Die hannoversche Regierung braucht, um ihre Monita noch anbringen können, nur einen Antrag auf gemeinsame Einführung bei dem Bundestag zu stellen; daß der wohlmeinende Vorschlag, Ausschüsse sämmtlicher Landesrepräsentationen zusammenzutreten zu lassen schwerlich ergriffen werden würde, konnte man vorauswissen. Der Bundestag hat bereits erklärt, daß die Einführung des Gesetzes den Regierungen zwar zu empfehlen, aber auch selbständig zu überlassen sei.

Muß das Gesetz die Publication in jedem einzelnen Lande durchmachen, so erübrigt nun Nichts, als die Annahme desselben en bloc. Eine nochmalige Berathung und Modification der einzelnen Paragraphen würde, wenn sie

auch sachlich noch so sehr gerechtfertigt wäre, nur mit der Zerstörung der zuverlässigen Allgemeingiltigkeit, also zu theuer, erkauft. Mit Recht haben sich bereits mehrfach Stimmen in den Einzelländern erhoben, welche die vollständigste Uebereinstimmung in der Annahme des Textes betonen. Auch aus dem Schooße des Bundestags wird die unveränderte Annahme, wenn auch nicht einstimmig, den Regierungen an's Herz gelegt. Das ist das Wichtigste. Wenn sich auch nur wiederholt, was an der Wechselordnung geschehen, so ist die Spitze abgebrochen. Daß neben der en bloc-Annahme nach der Nürnberger Redaction keine Wahl und keine Möglichkeit, Einzelnes noch zu bessern, gelassen ist, fällt nicht der Nation zur Schuld. Ob diese unveränderte Annahme des Entwurfs in allen Staaten gelingen, oder auch nur versucht werden wird? Wir wünschen es von Herzen, wagen aber nach den Erfahrungen der Vergangenheit nicht, feste Zuversicht auszusprechen; selbst dann nicht, wenn auch die Mehrheit der Bundesmitglieder sich zur en bloc-Annahme vereinigt.

Neben dem Gesetz selbst läuft nothwendig eine Einführungsverordnung her. Hierin Uebereinstimmung erwarten zu wollen, fällt Niemandem ein. Uebereinstimmung kann auch nicht sein. Dies wäre viel eher möglich, wenn der Entwurf wirklich nur leitende Rechtsgrundsätze enthielte. Die Einführung eines solchen Gesetzes könnte sehr einfach und daher übereinstimmend sein.

Nun hat man sich aber mit vielerlei Verwaltungs- und Regulativbestimmungen befaßt. Eben nur befaßt, aber nicht durchgegriffen, was auch grade in derlei Dingen schwierig und bedenklich wird. Die Folge davon war, daß, eben weil man der polizeilichen oder administrativen Ordnung des Handelswesens Angehöriges nicht ausschied, die Ausführung fast durchweg doch wieder den Sondergesetzgebungen überlassen werden mußte. Dies ist einer der übelsten Punkte. Die Verschiedenheiten sind unausbleiblich; oft ist für diesen oder jenen Staat das Princip des Entwurfs, das ausgeführt werden muß, gradezu ein Rückschritt, und nun doch nicht einmal Gleichheit zu erwarten. Die Organisation der Handelsgerichte, die Proceß- und die Fallitenordnung, eins der wichtigsten Capitel, sind gar nicht zum Vorschein gekommen; und in der That sind unter den jetzigen Verhältnissen die Schwierigkeiten in dieser Beziehung so groß, daß man sie kaum für übersteigbar erachten kann.

Abermals fühlt man sich zu der Erwägung gedrängt, wie das anders sein könnte. Wäre der feste Mittelpunkt einer Centralbehörde gefunden, dann würden abermals mit großer Ersparniß an Mühe und Kosten auch die administrativen Maßregeln, wenn sie einmal bestehen sollen, in Ausführung und Uebereinstimmung gebracht werden. Wäre eine einheitliche Gewalt da, dann würde auch der Ordnung des Verfahrens in Handelsachen, ohne dessen

Gleichheit das Gesetz nur halben Werth hat, u. dgl. kein Hinderniß im Wege sein. Bis dahin fürchten wir, werden auch die Bestrebungen, einen gemeinsamen Straf- und bürgerlichen Proceß zu gewinnen, mit denen man eines der wichtigsten Bande der Einheit knüpfen würde, wenig Erfolg haben. Einstweilen muß es schon als ein außerordentlicher Fortschritt gepriesen werden, daß hinter dem Handelsgesetz hier wenigstens Aussicht ist, die Vollziehbarkeit der Gerichtsurtheile in Deutschland erleichtert, und zum Theil sogar allererst anerkannt zu sehen.

Die allernothwendigste Einrichtung aber ist eine gemeinsame höchste Instanz in Handelsfachen. So nothwendig, daß ohne dieselbe der Werth der gemeinsamen Gesetzgebung bald auf ein sehr bescheidenes Maaß herabgedrückt werden würde. Die möglichen Schwierigkeiten neuer, oder ergänzender Gesetzgebung sind schon erwähnt worden. Vor Allem gilt es aber, das Gemeinsame gemeinsam zu erhalten. Wie dies möglich sein soll, ohne einen Mittelpunkt der Justiz, läßt sich nicht absehen.

Kein Codex, auch der Nürnberger nicht, kann alle Fälle im Voraus entscheiden, oder so bestimmt lauten, daß im Voraus alle Zweifel abgeschnitten wären. Nach kurzer Frist wird in tausend Fällen die Anwendbarkeit, oder die Auslegung desselben die Gerichte beschäftigen. Wie verschieden die Ansichten der Juristen ausfallen können, erhellt von selbst. Nun mag man sich fragen, was dabei herauskommen wird, wenn die gerichtliche Praxis eines jeden Landes von der der andern ganz unabhängig ist. In Kurzem wird man, wie bei der Wechselordnung, ganze Bände voll der abweichendsten Entscheidungen sammeln. Kaum der Jurist kann dann das Material noch übersehen, geschweige denn der Kaufmann. Verläßt sich der letztere selbst, oder berathen von seinem Rechtsconsulenten auf die Ansicht des einen Appellationsgerichts, so täuschte er sich vielleicht bitter, wenn er annimmt, daß dies überall Rechtens sei.

Die Rechtspflege in höchster Instanz ist und bleibt einmal Rechtsquelle. Daß durch die Sonderrechtssprechung aus dem nämlichen Gesetz verschiedene, ja ganz entgegengesetzte Folgerungen gezogen werden, wird Niemand bezweifeln, der in den zahlreichen Präjudizien-sammlungen der deutschen Gerichtshöfe einigermaßen bewandert ist. Es gehört mithin gar keine Schwarzseherei dazu, um zu befürchten, daß, zumal bei dem höchst verschiedenen juristischen Geist, der sich in den Gerichten der einzelnen Länder kundgibt, Alles, was nicht der klare Wortlaut des Gesetzes besagt, bald wieder in einer Unmasse von particulären Modificationen zersplittert sein wird.

Hier gibt es nur ein Gegenmittel. Das ist ein gemeinsamer deutscher Appellations- oder Cassationshof für Handelsfachen. Zugegeben, daß sich die Bundesversammlung dazu verpflichtet, an dem Handelsrecht Aenderungen

und Vervollständigungen nur gemeinsam vorzunehmen, so hat doch die Ausführung einer solchen gemeinsamen Arbeit auf alle Fälle leicht Hindernisse zu erfahren und etwas ungemein Schwerfälliges. Bei einer mehr als dreißigfachen Auslegung des Gesetzbuches werden sich voraussichtlich so viele abweichende Meinungen, wirkliche oder gesuchte Dunkelheiten, Anzuträglichkeiten, unausführbare Consequenzen u. dgl. finden, daß eine Gesetzgebungsconferenz in permanenten Sitzungen genug zu thun haben wird, die Rechtsungleichheiten der Praxis wieder gleich zu machen. Dies würde vollständig vermieden, wenn eine gemeinsame höchste Instanz die einheitliche Auslegung verträte und dadurch den einheitlichen Geist der gesammten Handelsrechtspflege sicherte. Man würde alsdann nur da noch zu gemeinsamer Gesetzgebungsarbeit zu greifen brauchen, wo es geradezu die Abschaffung bestehender, oder die Aufstellung noch ganz fehlender Rechtsläge gilt. Und darin läge offenbar ein bedeutend praktischer und sachlicher Vortheil. Die Constituirung eines gemeinsamen deutschen Gerichtshofes kann aber gewiß nicht zu den politischen Problemen und Unmöglichkeiten gerechnet werden. Gleichwol schweigt davon der Antrag des Bundestags ganz und gar. Um so mehr ist es Pflicht, diesen Punkt hervorzuheben.

Daß ein gemeinsames Gericht bestehen könnte, selbst unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen, d. h. unbeschadet der Souveränität der Einzelstaaten, lehren mehrere der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands. Was im kleinen Kreise möglich ist, kann auch im großen bei gutem Willen nicht unmöglich sein. Gewiß ist nach den vorliegenden Proben, daß dadurch die Güte der Rechtsprechung nicht leidet. Das Oberappellationsgericht in Lübel nimmt vornehmlich in Handelsachen, wenn auch nicht allein in diesen, einen Rang ein, um den dasselbe fast alle anderen höchsten Tribunale beneiden dürfen. Das Wohlthuende seiner Entscheidungen, welche mit voller wissenschaftlicher Kenntniß Lebenserfahrung und Billigkeit vereinigen, muß Jeder empfinden, der in der Praxis der höchsten Gerichte Vergleiche zieht. Solchen Geist möchten wir dem deutschen obersten Handelsgericht, — wenn es nicht selbst ein Phantasiebild bleibt, — wünschen. E.